

Kostendämpfungspauschale – Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2008

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht Münster haben zur Kostendämpfungspauschale im Wesentlichen die Rechtsauffassung vertreten, dass die Einbehaltung derselben bei der Abrechnung von Beihilfen im Krankheitsfall mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist. Dem Beamten, der bereits erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen musste, sei nicht noch die Kostendämpfungspauschale zuzumuten. Durch diesen weiteren finanziellen Abzug wird das Einkommensniveau weiter reduziert, was mit der Pflicht zur Fürsorge und Alimentation nicht in Einklang zu bringen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteile vom 20.03.2008 entschieden, dass die Kostendämpfungspauschale mit der Fürsorgepflicht in Einklang steht.

Die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 18/2008 vom 20.03.2008 lautet wie folgt:

„Pauschale Kürzung der Beihilfe durch Kostendämpfungspauschale

Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es vereinbar, Beamten eine pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

In den entschiedenen Revisionsverfahren ging es um die Wirksamkeit einer Regelung der nordrhein-westfälischen Beihilfeverordnung, die eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Eigenbeteiligung zwischen 150,- € und 750,- € vorsieht (Kostendämpfungspauschale).

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der 2. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts die Klagen von Beamten abgewiesen, die auf Zahlung von Beihilfe für Krankheitskosten ohne Abzug der Kostendämpfungspauschale gerichtet waren. Zwar ist der Dienstherr verpflichtet, den angemessenen Lebensunterhalt seiner Beamten und deren Familien auch im Krankheitsfall sicherzustellen. Hierzu dient gegenwärtig ein Mischsystem aus Eigenvorsorge, d. h. dem Abschluss einer aus der Besoldung finanzierten Krankenversicherung, und ergänzender Kostendeckung aus staatlichen Mitteln (Beihilfen). Allerdings können die Beamten nicht darauf vertrauen, dass ihnen diejenigen Krankheitskosten, die nicht durch die Leistungen einer beihilfekonformen Krankenversicherung gedeckt werden, stets ohne Abstriche im Wege der Beihilfe erstattet

werden. Aus der Fürsorgepflicht folgen keine Ansprüche auf vollständige Kostendeckung. Sie verlangt lediglich, dass Beamte im Krankheitsfall nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleiben, die sie weder aus der Besoldung bestreiten noch durch zumutbare Eigenvorsorge absichern können.

Pauschalierte Eigenbeteiligungen an den Krankheitskosten wirken sich als Besoldungskürzungen aus. Daher können sie Anlass geben zu prüfen, ob das Nettoeinkommen der Beamten noch das Niveau aufweist, das der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewährleistung eines angemessenen Lebensunterhaltes fordert. Nach diesem Grundsatz muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird, d. h. deutlich hinter dieser Entwicklung zurückbleibt. Genügt das Nettoeinkommen der Beamten eines Bundeslandes diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen nicht mehr, so muss der Gesetzgeber diesen Zustand beenden. Dabei sind ihm keine bestimmten Maßnahmen vorgegeben. So kann er die Dienstbezüge erhöhen, aber auch die Kostendämpfungspauschale streichen oder die Absenkung der jährlichen Sonderzuwendung rückgängig machen. Aufgrund dieses Gestaltungsspielraums kann das Einkommensniveau der Beamten nicht im Rahmen von Klagen auf höhere Beihilfe überprüft werden. Vielmehr sind sie darauf verwiesen, Klagen auf Feststellung zu erheben, dass sich bei Anwendung der besoldungsrechtlich relevanten Gesetze in ihrer Gesamtheit ein verfassungswidrig zu niedriges Nettoeinkommen ergibt.

BVerwG 2 C 49.07, 2 C 52.07, 2 C 63.07 – Urteil vom 20.03.2008“

Das Bundesverwaltungsgericht lenkt den Blick weg von der Beihilfe und der Kostendämpfungspauschale hin zum Besoldungsniveau. Es verweist diejenigen, die Zweifel an der angemessenen Alimentation haben, auf Klagen auf Feststellung eines verfassungswidrig zu niedrigen Nettoeinkommens.

Damit dürfte eine neue Klagewelle mit anderem Vorzeichen vorprogrammiert sein.

April 2008